

Wohnungsexposé

Wohnungsanbieter	
Name, Vorname	
Kontakt Daten (insbesondere Telefon)	
Erreichbarkeit	
Mietangebot	
Wohnung (Ort, Straße, Geschoss)	
Wohnungs-/Haustyp	
beabsichtigte Mietdauer	☐ unbefristet ☐ befristet von bis
Bezugsfrei ab	
Wohnfläche	
Zimmeranzahl	
Küche	☐ mit EBK ☐ ohne EBK
Anzahl Bäder	
Möblierung	☐ ja ☐ nein Wenn ja, Art der Möblierung:
Mietkosten	☐ Kaltmiete ☐ Nebenkosten ☐ Heizkosten ☐ Gesamtmiete
Kaution	☐ ja, in Höhe von ☐ Nein

Bitte fügen Sie diesem Wohnungsexposé mindestens 3 aussagekräftige Bilder der angebotenen Wohnung bei und schicken alles an:

Wolfgang Jüngling, Marktplatz 18, 72108 Rottenburg am Neckar



Rottenburg
Stadt am Neckar

Wohnungsvermietung an Flüchtlinge

Eine Handreichung der
Stadtverwaltung Rottenburg für
Wohnungs- und Hauseigentümer

Stadtverwaltung
Flüchtlingsbeauftragter
Wolfgang Jüngling
Marktplatz 18
07472/165-426
willkommenskultur@rottenburg.de
www.rottenburg.de/integration

**Liebe Rottenburgerinnen,
liebe Rottenburger,**

**der Landkreis Tübingen
weist der Stadt Rottenburg
in den Jahren 2016 und
2017 insgesamt fast 300
geflüchtete Menschen zu,
die in so genannten**

**Anschlussunterkünften untergebracht
werden müssen. Die Unterkünfte sind oft sehr
schlicht und beengt und sind kein idealer
Ausgangspunkt für eine gelingende Integration.
Daher ist es wichtig, diese Menschen so
rasch wie möglich in private Wohnungen zu
vermitteln.**

**Die Stadtverwaltung unterstützt Haus- und
Wohnungseigentümer bei der Suche nach
geeigneten Mietern unter den geflüchteten
Menschen. Gesucht werden sowohl kleinere
Wohneinheiten für Einzelpersonen als auch
große Wohnungen für Familien mit mehreren
Kindern.**

**Bei Abschluss eines privaten Mietvertrages
werden die Mietkosten in der Regel vom
Jobcenter Tübingen oder vom Kreissozialamt
getragen, wenn die Mieter nicht durch eine
Berufstätigkeit selbst dafür aufkommen
können. Damit ist die pünktliche Bezahlung von
Miet- und Nebenkosten gesichert.**

**Wenn Sie sich also als Haus- oder
Wohnungseigentümer vorstellen können,
an geflüchtete Menschen zu vermieten,
wenden Sie sich bitte an Wolfgang Jüngling,
Flüchtlingsbeauftragter, Tel. 07472 / 165-426,
willkommenskultur@rottenburg.de**



Dr. Stephan Nehr
Oberbürgermeister

Wohnungsvermietung an Flüchtlinge: So funktioniert's

Sie haben sich entschlossen, Ihre Wohnung oder Ihr Haus an Flüchtlinge zu vermieten? Damit leisten Sie einen wertvollen Beitrag zur Integration dieser Menschen in unsere Gesellschaft. In diesem Flyer erfahren Sie, wie Sie am besten vorgehen und was Sie beachten sollten. Die Stadtverwaltung unterstützt Sie bei Fragen gerne. Bitte wenden Sie sich an den Flüchtlingsbeauftragten Wolfgang Jüngling, Telefon 07472 / 165-426, E-Mail willkommenskultur@rottenburg.de

1. Der Erhebungsbogen

Wir haben einen Erhebungsbogen erstellt, der Ihnen die Möglichkeit gibt, Daten wie Größe, Lage, eventuell vorhandene Möblierung der zu vermietenden Wohnung an uns weiterzugeben. Den Bogen können Sie im Internet auf www.rottenburg.de herunterladen oder erhalten ihn beim Ordnungsamt. Den ausgefüllten Bogen schicken Sie bitte zusammen mit drei aussagekräftigen Bildern an Wolfgang Jüngling (Kontaktdaten s.o.).

2. Wer sind die Vertragspartner?

Wie bei jedem anderen Mietvertrag schließen Sie als Vermieter den Vertrag direkt mit den dem oder den geflüchteten Menschen ab. Stadtverwaltung und Landratsamt treten lediglich als Vermittler auf und unterstützen Sie bei der Suche nach geeigneten Mietern.

3. Wer bezahlt die Miete?

Die Mietkosten in der Regel vom Jobcenter Tübingen oder vom Kreissozialamt getragen, wenn die Mieter nicht durch eine Berufstätigkeit

selbst dafür aufkommen können. Die Überweisung von Miet- und Nebenkosten erfolgt in der Regel direkt an den Vermieter. Damit ist eine zuverlässige Zahlung gewährleistet.

4. Sind befristete Mietverträge möglich?

Selbstverständlich können die Mietverträge zeitlich befristet werden. Um den Menschen eine Perspektive in unserer Stadt zu eröffnen, sollte der Mietvertrag über mindestens ein Jahr abgeschlossen werden. Spätere Verlängerungen und Entfristungen sind ausdrücklich erwünscht.

5. Wie hoch darf die Miete sein?

Die Höhe der Miete entspricht den Richtwerten für die Kaltmiete für Sozialhilfeempfänger im Landkreis Tübingen. Diese betragen außerhalb der Stadt Tübingen für

1 Person	45 qm	413 Euro
2 Personen	60 qm	465 Euro
3 Personen	75 qm	563 Euro
4 Personen	90 qm	664 Euro
5 Personen	105 qm	749 Euro

Jede weitere Person max. weitere 15 qm und 99 Euro (Stand Mai 2018, aktuelle Mietrichtwerte sind auf der Internetseite des Landkreises www.kreis-tuebingen.de abrufbar)

6. Werden die Flüchtlinge betreut?

Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter des Landratsamtes kümmern sich auch nach dem Ende des Asylverfahrens weiterhin um die Belange der geflüchteten Menschen und können von Vermietern angesprochen werden. Außerdem werden viele Personen und Familien von Ehrenamtlichen unterstützt und begleitet.